

**Friedhofsgebührensatzung**  
für den Friedhof  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Dorsten  
vom 14.01.2025

**Die Evangelische Kirchengemeinde Dorsten, vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 nachfolgende

**Friedhofsgebührensatzung**

**§1**

**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

**§ 3**

**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§4**

#### **Nutzungsgebühren**

1. Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht	
a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) einschl. vorgegebener Graniteinfassung	1.814,00 €
2. Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a) Reihengrab Sarg / Rasen (Ruhezeit 30 Jahre), incl. beschrifteter Namensplatte (Gemeinschaftsgrab)	5.100,00 €
b) Urnenreihengrab Rasen (Ruhezeit 25 Jahre) (Gemeinschaftsgrab)	4.319,00 €
3. Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.222,00 €
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.222,00 €
c) Verlängerungsgebühr zu § 4 Abs. 3 a) und b) je Grab und Jahr	74,00 €
4. Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	5.485,00 €
a) Wahlgrab Rasen je Grab inkl. Namensstein (Nutzungszeit 30 Jahre)	
b) Urnenwahlgrab Rasen je Grab inkl. Namensstein (Nutzungszeit 30 Jahre)	5.485,00 €
c) Verlängerungsgebühr zu § 4 Abs. 4 a) und b) je Grab und Jahr	170,00 €

#### **§5**

#### **Friedhofsunterhaltungsgebühren**

-entfällt-

## §6

### Bestattungsgebühren

#### Grundgebühren

a) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	590,00 €
b) Urnenbeisetzung	250,00 €
c) Zusatzgebühren bei Bestattungen an Samstagen für ein Sarggrab	290,00 €
d) Zusatzgebühren bei Bestattungen an Samstagen für ein Urnengrab	140,00 €

## §7

### Gebühren für Umbettungen

Die Gebühren für Aus- und Umbettungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

## §8

### Sonstige Gebühren

1) Zustimmung Errichtung eines stehenden Grabmales	67,00 €
2) Zustimmung Errichtung eines liegenden Grabmales	40,00 €
3) Zustimmung Errichtung einer Grabeinfassung/tlw. Granitabdeckung	66,00 €
4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonst. Baulichen Anlage	66,00 €
5) Zulassung von Gewerbetreibenden	44,00 €
6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende	33,00 €
7) Überlassung einer Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	17,00 €
8) Ausstellung von sonstigen Urkunden/ Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	17,00 €
9) Umschreibung von Nutzungsrechten	17,00 €
10) Bearbeitungsgebühr für Anträge/ Umschreibungen	33,00 €
11) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts/ je Grab und Jahr	99,00 €
12) Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	88,00 €
13) Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	165,00 €
14) Nachbeschriftung des Namensteins	200,00 €

§9

**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten vom 11. Februar 2020 in der Fassung vom 14.01.2025“

§10

**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten vom 11. Februar 2020 in der Fassung vom 14.01.2025 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11.02.2020 außer Kraft.

Dorsten, den 14.01.2025

Ev. Kirchengemeinde Dorsten



(Siegel)

*[Handwritten signatures]*  
Unterschriften) *S. Kahl*  
*A. Schulte-Winkel*

Die Übereinstimmung der Urschrift mit der Fotokopie / Abschrift wird hiermit bestätigt.

Bielefeld, den *04.02.2025*  
Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt  
im Auftrag

*[Handwritten signature]*





In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Dorsten  
vom 14. Januar 2025  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 29. Februar 2028 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund  
der Verfügung der Bezirksregierung Münster  
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 4. Februar 2025



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

Dr. Arne Kupke

Az.: 723.02-3106